

Nicht nur den Status Quo festschreiben

DGVT kritisiert geplante Grundgesetzänderung zu Kinderrechten als unzureichend

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf zur Verankerung der Rechte von Kindern im Grundgesetz ist eine Enttäuschung. Die vorgesehenen Formulierungen bleiben weit hinter dem Standard zurück, den die UN-Kinderrechtskonvention definiert - die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland bereits seit 1992. Darin verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu ergreifen. Dabei ist das „Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (vgl. Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention). Im aktuellen Gesetz-Entwurf der Bundesregierung heißt es hingegen lediglich: „Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen.“

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e.V. und die Fachgruppe Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie des größten verhaltenstherapeutischen Fachverbands in Deutschland halten die vorgesehene Ergänzung des Artikels 6 im Grundgesetz daher für unzureichend.

Die Bundesregierung selbst beschreibt die Formulierung als de facto wirkungslos: „Die Grundrechte des Kindes werden also im Verhältnis zu anderen Grundrechtsträgern (zum Beispiel Eltern) nicht ausgeweitet“, heißt es explizit in der Begründung des Gesetzentwurfes und weiter: „Das bestehende wohl austarierte Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat soll durch die Änderung bewusst nicht angefasst werden. (...) Die getroffene Wortwahl fügt sich besser in die Sprache des Grundgesetzes ein als das völkerrechtliche Vorbild und lässt den gebotenen Raum für verfassungsrechtliche Abwägungen.“

Eine solche Festschreibung des Status Quo stellt jedoch die Rechte und Interessen von Kindern hinten an und macht die Grundgesetzänderung zur reinen Symbolpolitik. Um den Grundgedanken und Zielen der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden, wäre eine stärkere Formulierung des Grundgesetzartikels notwendig, der Kindern beispielsweise auch Beteiligungsrechte an für sie relevanten Entscheidungen einräumt. Vorschläge hierfür liegen seit vielen Jahren auf dem Tisch.

Die DGVT fordert, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und so dafür zu sorgen, dass die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung ein wirklicher Schritt auf dem Weg zu einem kinderfreundlichen Land wird.

Tübingen, im Januar 2021